

ML

Haferreis zu Höchstpreisen im Kleinhandel.

Die niederösterreichische Statthalterei hat mit Verordnung vom 8. d., die sogleich in Kraft tritt, bestimmt:

1. Beim Verlaufe von Haferreis im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, darf für 1 Kilogramm der Preis von 88 S. nicht überschritten werden. Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ (0.5) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung des Höchstpreises für Mengen unter 1 Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.
2. Für von den Hauptverkehrslineien abseits gelegenen Orte kann ausnahmsweise von der politischen Bezirksbehörde in Berücksichtigung besonders erhöhter Zufuhrkosten ein angemessener Zuschlag zu dem in § 1 festgesetzten Höchstpreis bestimmt werden.
3. Jeder Kleinverkäufer von Haferreis ist verpflichtet, den Preis (nach Gewicht) des in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Hafereises bei der Ware selbst an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen ersichtlich zu machen. Desselben hat er einen Abdruck oder einen von der politischen Bezirksbehörde genehmigten Auszug dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen.
4. Jede Mischung oder Veränderung der Beschaffenheit des zum Verkaufe vorrätigen Hafereises ist verboten.

5. Die politischen Bezirksbehörden sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe, die Organe der Finanzwache oder der Lebensmittelpolizei oder durch eigens hiezu bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben von Haferreis zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.